

2. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue vom 22.04.1997 (Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) und des Sächsischen Brandschutzgesetzes, in Verbindung mit der Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue (Entschädigungssatzung) vom 22. April 1997, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 24. April 2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neißeaue erhalten aus Anlass eines 10-, 25- und 40-jährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes eine Jubiläumszuwendung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtlich Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO).
- (2) Zusätzlich erhalten die in Absatz 1 genannten Kameraden von der Gemeinde ein Ehrengeschenk in Höhe von höchstens 50 €.
- (3) Weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Neißeaue, welche keinen aktiven Dienst mehr leisten können, werden für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt für
 - 40 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 100 €.
 - 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 100 €.
 - 60 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens 150 €.
- (4) Über die Art und Höhe der Zuwendung in Absatz 2 und 3 entscheidet die Wehrleitung.
- (5) Die Ehrung wird in der Feuerwehr während der Jahreshauptversammlung oder einem anderen würdigen Ereignis innerhalb des Jahres durch den Bürgermeister durchgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat sind die Wehrleiter über das Ergebnis zu informieren.

Neißeaue, den 24.04.2014


Bergmann
Bürgermeisterin

